



Daniel Oberhänsli

eidg. dipl. Versicherungsfachmann, eidg. dipl. Finanzplanungsexperte
Partner/Mitglied
der Geschäftsleitung
der Qualibroker AG
www.qualibroker.ch

Die berufliche Vorsorge in den Schlagzeilen

Berufliche Vorsorge: Änderungen und Hintergründe

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist per 1.01.1985 in Kraft gesetzt worden und steht seit der letzten Börsenkrise, welche eine erste Reduktion des gesetzlichen Mindestzinses per 1.01.2003 von 4% auf 3,25% zur Folge hatte, im medialen Rampenlicht. Es ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Vorschriften «nur» AHV-Lohnanteile, ab 1.01.09, zwischen 23 940 CHF (= Koordinationsabzug) und 82 080 CHF (= gesetzlicher Maximallohn) betreffen. Diese Lohnanteile werden «koordinierter Lohn» genannt. Falls ein Arbeitgeber in seinem Vorsorgereglement einen tieferen bzw. keinen Koordinationsabzug und/oder keinen

bzw. einen höheren Maximallohn vorsieht, so werden diese zusätzlich versicherten AHV-Lohnanteile als «überobligatorisch» bezeichnet.

In den letzten Monaten wurde in den Medien sehr viel über die berufliche Vorsorge berichtet. Zentrale Themen waren die Senkung des Mindestzinssatzes, Unterdeckung von Pensionskassen, Anpassung der Anlagevorschriften und beschleunigte Senkung des Umwandlungssatzes. Was bedeuten diese Änderungen und was sind die Hintergründe?

Senkung des gesetzlichen Mindestzinses

Dieser Zinssatz ist für die Pensionskassen verbindlich und schreibt diesen vor, wie hoch die bis anhin angesparten Kapitalien aus dem «koordinierten Lohn» mindestens verzinst werden müssen.

Nachdem per 1.01.08 der Mindestzins von 2,50% auf 2,75% angehoben wurde, beschloss nun der Bundesrat, diesen auf nächstes Jahr auf 2,00% zu reduzieren. Doch weshalb diese markante Reduktion? Geht mir als Versicherter nun viel Geld verloren? Bei der Festlegung dieses Zinssatzes wird insbesonde-

re der langfristige gleitende Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligation, welcher aktuell bei 2,48% liegt, in Betracht gezogen. Obwohl bei den Anleihen und Liegenschaften von positiven Erträgen ausgegangen werden kann, sind die erheblichen Kursverluste bei den Aktien so markant, dass eine Reduktion unausweichlich ist. Die aktuellen Kursverluste haben den Bundesrat veranlasst, von diesem Durchschnittszinssatz von 2,48% noch 0,50% in Abzug zu bringen. Der Schweizerische Versicherungsverband hatte 1,75% und die Gewerkschaften 2,25% gefordert.

Der Pictet BVG Index 25 (Portfolio bestehend aus 25% Aktien und 75% Obligationen), welcher als Benchmark verwendet wird, hatte bis 20.10.08 eine Rendite von -9,62% (im 2007 +0,94%) ausgewiesen. Aus diesem Grund kann mit gutem Gewissen gesagt werden, dass im Jahr 2008 die Verzinsung viel zu hoch war, und die 2% erscheinen im heutigen Marktumfeld als angemessen.

Den Versicherungsgesellschaften, welche auch das Pensionskassengeschäft betreiben und gleichzeitig eine Kapitalgarantie abgeben, wird immer wieder vorgeworfen, dass sie keine angemessene Verzinsung gewähren. Aus dem vorgenannten Grund wurde per 1.04.04 die «Legal Quote» nach Art. 6 LeVG eingeführt. Diese schreibt den Versicherungen vor, dass mindestens 90% der Überschüsse (auf die Diskussion, ob es 90% von den Netto- oder Bruttoüberschüssen sind, gehe ich nicht ein) an die Versicherten weiterzuleiten sind. So kommen die Versicherten dank der «Legal Quote» – auch falls sich der Zinssatz im Nachhinein als zu tief herausstellt – in den Genuss einer zusätzlichen Verzinsung.

Erste grosse Versicherungsgesellschaften haben kommuniziert, dass die Verzinsung für die «überobligatorischen» AHV-Lohnteile für nächstes Jahr auf 1,75% festgelegt wird.

Unterdeckung von Pensionskassen

Eine Unterdeckung besteht, wenn das notwendige Kapital für die Versicherten nicht durch das verfügbare Vorsorgevermögen, welches in Aktien, Obligationen, Hypotheken usw. investiert ist, gedeckt ist. In dieser Situation befinden sich aktuell mehrere autonome und teilautonome private Pensionskassen. Solange sich der Deckungsgrad zwischen 95% und 100% bewegt, drängen sich keine zwingenden Sanierungsmassnahmen auf. Doch wenn sich der Deckungsgrad gegen 90% oder tiefer bewegt, so kann bzw. muss die betroffene Pensionskasse vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Eine Leistungsreduktion der

Altersrenten ist nur beschränkt möglich. Falls sich jedoch diese Massnahmen als nicht ausreichend erweisen, kann während höchstens fünf Jahren der gesetzliche Mindestzins um 0,50% (ab 2009 = 1,50%) unterschritten werden.

Falls Sie Ihre Pensionskasse per 30.06. dieses Jahres gekündigt haben und nicht bei einer Versicherungsgesellschaft, welche eine Kapitalgarantie anbietet, versichert sind, so müssen Sie damit rechnen, dass das totale Freizügigkeitskapital Ihrer Mitarbeitenden um die Unterdeckung reduziert und an die neue Pensionskasse überwiesen wird. Diesem latenten Risiko sollte man ein besonderes Augenmerk schenken, da es sehr schnell um viel Geld gehen den.

Anpassung der Anlagevorschriften

Im Jahre 2006 wurde im Zusammenhang mit Investitionen von Pensionskassenverwaltern und Swissfirst sehr viel über neue Richtlinien und Ethik geschrieben. Nun treten per 1.01.09 neue Richtlinien in Kraft, welche die Anforderungen an die Integrität und Loyalität von Pensionskassenverwaltern präzisiert. Diese Anpassung will Interessenkonflikten vorbeugen. Verboden wird beispielsweise das «parallel running», bei dem Kassenverwalter in dieselben Titel investieren wie die eigene Pensionskasse. Weiter sind der Pensionskasse Vermögensvorteile wie Provisionen, Kickback und Rabatt zwingend abzuliefern.

Zusätzlich können neu bis 15% in alternative Anlagen, wie zum Beispiel Hedge Funds, Private Equity und Rohstoffe investiert werden. Zudem fällt die Beschränkung von 25% für Auslandaktien weg, wobei der bestehende Anlagekatalog mit den Begrenzungen gemäss Art. 54 BW2 (= normalerweise maximal 50% in Aktien) weiterhin Gültigkeit hat.

Dank dieser Anpassungen möchte man den veränderten Anlagemöglichkeiten und breiteren Diversifikation Rechnung tragen, wobei nach wie vor das Vorsichtsprinzip, das heisst das Gleichgewicht zwischen Anlagerisiken und Risikofähigkeit, von zentraler Bedeutung ist.

Beschleunigte Reduktion des Umwandlungssatzes

Per 1.01.04 wurde beschlossen, dass der Mindestumwandlungssatz bis 2014 von 7,20% auf 6,80% stufenweise reduziert wird. Bei einem angesparten Alterskapital von 100 000 CHF im Jahr 2014 erhält eine pensionierte Person eine lebenslängliche Altersrente von 6800 CHF pro Jahr (100 000 CHF x 6,80%). Bereits im letz-

ten Jahr hatte der Bundesrat den schrittweisen Abbau auf 6,40% per 2011 forcieren wollen, fand jedoch keine politische Mehrheit dafür. Nun hat der Nationalrat das Vorhaben wieder aufgelegt und seine Sozialkommission (SGK) beantragt, dass neu der Umwandlungssatz 6,40% betragen soll und dieser Satz erst fünf statt drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung erreicht werden soll, das heisst aus heutiger Sicht 2015. Diese Änderung drängt sich einerseits infolge der geringeren Renditen an den Kapitalmärkten und andererseits aufgrund der erhöhten Lebenserwartung der Bevölkerung auf. Falls dieser Umwandlungssatz zu hoch angesetzt bleibt, so müssen sich die Pensionskassen früher oder später über die aktuell Versicherten refinanzieren, das bedeutet höhere Beiträge!

Bei der ersten Anpassung per 1.01.04 wurde das Gesetz so angepasst, dass gemäss Art. 14 Absatz 3 BVG der Bundesrat ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren unterbreitet. Nachdem in den letzten acht Jahren die Kapitalmärkte bedeutend volatiler wurden, hat sich nun eine schnellere Überprüfung aufgedrängt.

Fazit

Als Versicherter einer Pensionskasse verfällt man aktuell bei all den angekündigten Leistungsreduktionen nicht in Euphorie. Leider hat die Politik in diesem Bereich nach wie vor einen viel zu hohen Einfluss, was die Entscheidungsfindung nicht einfacher und nicht immer leicht nachvollziehbar macht. Beim Sparen in der Pensionskasse sollte man von einem langfristigen Horizont – Beginn Kapitaläufnung in der Pensionskasse mit Alter 25 bis zum Erreichen des Pensionsalters 64 bzw. 65 – ausgehen. Aus diesem Grund bedeuten heutige Anpassungen nicht immer zwingend, dass Sie bei Pensionierung schlechter gestellt werden, viel mehr sollte das Hauptinteresse an einem gut kapitalisierten und ausfinanzierten Pensionskassensystem liegen, damit die Renten in vielen Jahren auch zur Auszahlung kommen! ■